

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Über die Zustände in den Zünften erfahren wir im Strafregister auch ein wenig. Wer einem Handwerker, der außerhalb der Zunft steht, Arbeit gibt, ist mit einem Drittel Gerichtswandel (1 fl. 6 β) zu strafen.¹⁾ Die Müller, die Metzger, die Bäcker, die Wirtsleute usw. standen unter der Aufsicht des Pflegers, der zu kontrollieren hatte, ob Maße und Gewichte überall stimmten, ob die Bäcker etwa zu kleines oder gar schlechtes Brot buken, auch ob die Metzger nicht zu hohe Preise machten. Gerieten einem die Bratwürste nicht nach der vorgeschriebenen Größe, so wurde er auch gestraft.²⁾ Die Mühlenbeschau, die der Pfleger in Begleitung des Mühlgrafen und des Amtmannes vornahm,³⁾ dauerte drei Tage. Sie war auch, was die Strafgeselder anbelangt, recht ergiebig.⁴⁾ Die Hälfte davon mußte an das Hofgericht, von dem der Befehl zur Beschau ausging, abgeführt werden, der Rest an die Hofkammer. Von der Schiffordnung wird, da sie oft Anlaß zu Streitigkeiten mit den Wolfgängern gab, weiter unten die Rede sein.

Unter den Visitationsreisen, die der Pflegbehörde oblagen, ist auch die zur Feuerbeschau zu nennen, wobei die Wohnungen auf ihre Feuersicherheit zu untersuchen waren.⁵⁾ Auch hier wurde mit Strafen nicht gespart, und kam einmal irgendwo aus Unvorsichtigkeit Feuer aus, so hatte der Betroffene neben dem Brandschaden noch eine empfindliche Buße zu leiden. Da war es noch ein Glück, daß man diese Art von Verbrechen (seit 1670) nur mit Hofgerichtsstrafen ahndete. So wurde doch, da der Pfleger keinen finanziellen Vorteil mehr dabei

38 fl., 19 fl. der Pfleger und ebensoviel die Amtskasse. — Von dem Ertrag eines aufgefundenen Pferdeschmuggels fiel (im gleichen Jahre) je ein Drittel (10 fl. von 30 fl.) den drei Genannten zu. St. G. B. G., Cod. 116. — Ebenso wurde es (1706) gehalten, als vier Brotträger 81 Laib Brot von Mondsee herüberbrachten. Das Brot wurde verkauft und der Erlös verteilt. Ebenda, Cod. 78.

¹⁾ Ebenda, Cod. 17 ex 1627.

²⁾ Ebenda, Cod. 42 ex 1658: „Adam Eißl, Fleischhacker, ist gestraft, daß er Bratwürst zu schlain gemacht per 1 fl. 4 β .“

³⁾ Die Deputate betrugen: für den Pfleger 7 fl. 30 kr., für den Mühlgrafen 3 fl. und für den Amtmann 1 fl. 30 kr. Ebenda, Cod. 136.

⁴⁾ 1695 wurden bei solcher Gelegenheit 13 Müller mit 30 fl. 4 β bestraft. Ebenda, Cod. 69.

⁵⁾ fand der visitierende Gerichtsschreiber in einem Hause z. B. Späne auf dem Ofen, oder traf er einen Knecht beim Holzklieben mit der Pfeife im Munde, so war das schon Grund zu gerichtlicher Verfolgung.